

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 27. April 1961	Nr. 25
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20.4.61	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 24. April 1958 über die Erhebung von Wasserstraßen-Benutzungsgebühren	147
20. 4. 61	Verordnung über die Verleihung der Titel „Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“, „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“	147
20. 4.61	Verordnung über die Verleihung der Titel „Veterinärat“ und „Oberveterinärat“	148
6. 4.61	Verordnung über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit	149

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung
vom 24. April 1958 über die Erhebung
von Wasserstraßen-Benutzungsgebühren.**

Vom 20. April 1961

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung des Ministeriums für Verkehr der Bundesrepublik, daß keine Erhöhung des jetzigen Staues in Geesthacht erfolgt, wird auf Antrag des Ministers für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 24. April 1958 über die Erhebung von Wasserstraßen-Benutzungsgebühren (GBl. I S. 351) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1961 aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Verkehrswesen erläßt die hierfür notwendigen Bestimmungen.

Berlin, den 20. April 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Verordnung
über die Verleihung der Titel
„Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“,
„Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“.**

Vom 20. April 1961

Zur Würdigung verdienstvoller Tätigkeit im Gesundheitsschutz der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Titel „Sanitätsrat“ kann an Ärzte und Zahnärzte und der Titel „Pharmazierat“ an Apotheker verliehen werden, die sich vorwiegend in der ambulanten medizinischen oder pharmazeutischen Betreuung hervorragend verdient gemacht haben.

(2) Die Titel „Medizinalrat“ und „Obermedizinalrat“ können an Ärzte und Zahnärzte und die Titel „Pharmazierat“ und „Oberpharmazierat“ an Apotheker verliehen werden, die sich während leitender Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheitsschutzes und in staatlichen Organen besondere Verdienste erworben haben.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Nach dem 8. Mai 1945 für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Berechtigungen zur Führung dieser Titel bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Februar 1961 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Gesundheitswesen

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Sefrin
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates